



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Geschäftsnummer BAV: 411.210 -2015 /0115
3003 Bern, 30. Oktober 2020

Plangenehmigung

Ordentliches Verfahren nach Art. 18ff. Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch des Bundeseisenbahnvermögens (BEV),
vertreten durch den Beauftragten [REDACTED]

[REDACTED]

vom 7. April 2015, letztmals geändert am 19. Februar 2019

betreffend

Vierspuranschluss Basel Badischer Bahnhof (Basel Bad Bf) mit Folgemassnahmen, Planfeststellungsabschnitt 9.3 (ABS/NBS PfA 9.3)

Kanton Basel-Stadt
Stadt Basel

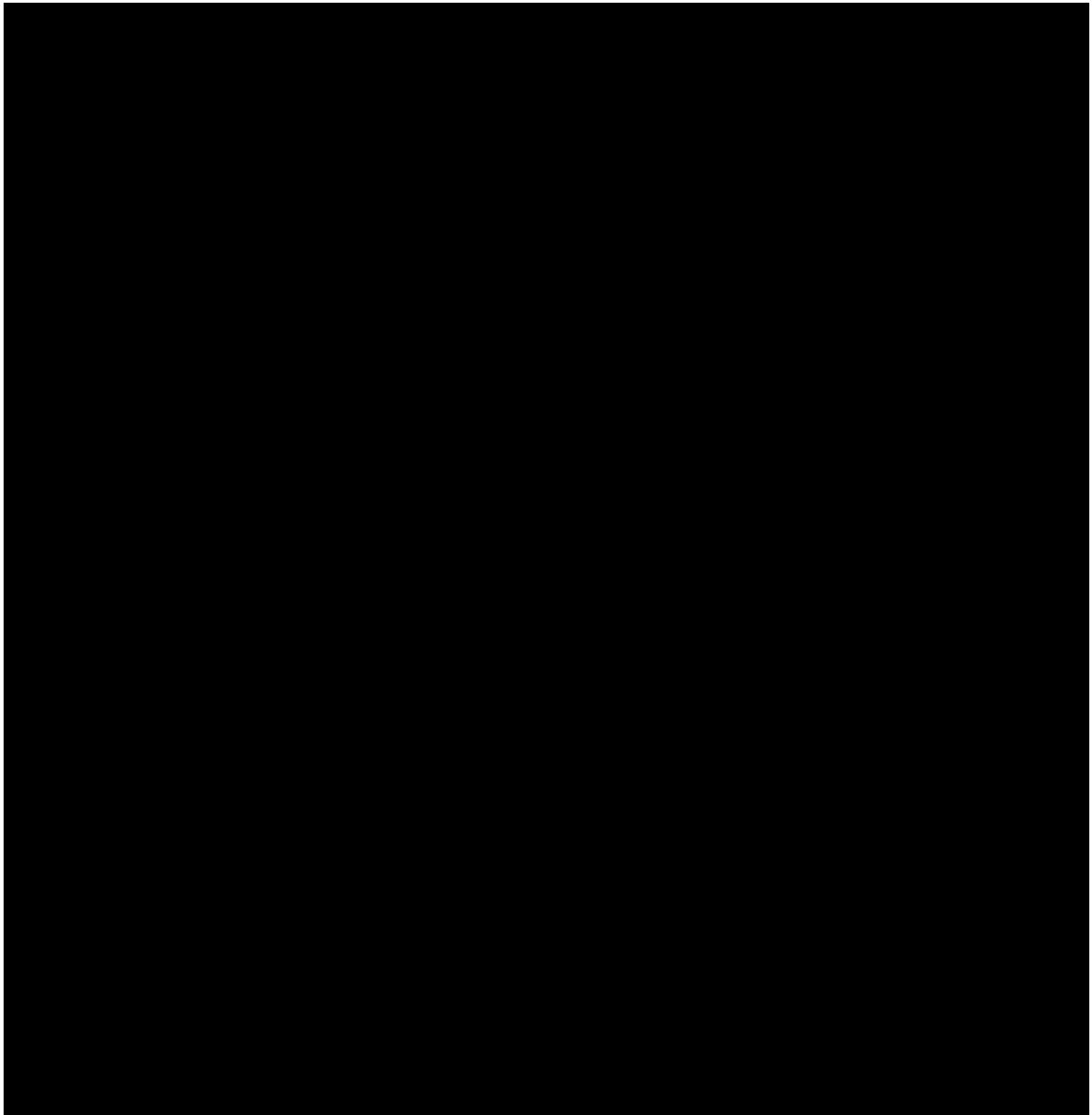
Bundesamt für Verkehr BAV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

<https://www.bav.admin.ch/>



BAV-A-463E3401/53



wird mit den nachstehenden Auflagen und einem Vorbehalt **genehmigt**.

2 Auflagen

- [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
- [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]
- [redacted]
 - [redacted]
 - [redacted]



2.6 TWW

- 2.6.1** *Koordination:* Das BEV hat die in den Koordinationsdokumenten festgelegten Grundsätze zum Schutz von Fauna und Flora auf dem Areal des TWW-Objekts 232 vor Baubeginn im Rahmen einer zwischen den beiden Projekten GBN 1.1 und ABS/NBS PfA 9.3 koordinierten UBB zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Kernlebensräume Süd und Nord der Reptilien sind während sämtlicher Bauphasen zu schützen und zu erhalten.
- 2.6.2** *Verminderungsgebot:* Das BEV hat dafür zu sorgen, dass die Substratzwischenlager ausserhalb schützenswerter Vegetationsflächen zu liegen kommen.
- 2.6.3** *Bewertung/Anrechnung/Bilanzierung:* Das BEV hat entsprechend dem Ergebnis der Erfolgskontrolle eine Neubeurteilung und Berechnung der Ersatzpflicht vorzunehmen.
- 2.6.4** *Bewertung/Anrechnung/Bilanzierung:* Das BEV hat einen Plan einzureichen, aus welchem die Flächen hervorgehen, welche vom ursprünglichen TWW nach der Bauphase des Projekt ABS/NBS bestehen bleiben oder wiederhergestellt werden.
- 2.6.5** *Artenkonzepte/Zielarten:* Epilobium dodonaei und Securigera varia sind nicht als Zielarten zu wählen. Das BEV hat beim Trockenrasen als Ersatz Potentilla argentea und Alyssum alyssoides als Zielarten zu wählen, beim Halbtrockenrasen Pimpinella saxifraga.
- 2.6.6** *Artenkonzepte/Zielarten:* Das BEV hat die Massnahmenblätter, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, mit den Vegetationsgesellschaften nach Delarze/Gonseth und den floristischen Zielarten zu ergänzen. Die floristischen Zielarten sind in den Massnahmenbeschreibungen der Pläne Artenschutzmassnahmen 1444J-12 bis 1444J-14 zu ergänzen. Die Artenschutzkonzepte sind zu aktualisieren und die Widersprüche in und mit anderen Plangrundlagen sind zu beheben. Die aktualisierten Massnahmenblätter sowie die betreffenden Pläne sind dem Kanton sowie dem BAFU zur Kenntnis einzureichen.
- 2.6.7** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die Baupisten und Installationsplätze gemäss UVB, Anhang 4.1-1 und 5.14-16 mit den Koordinationsdokumenten (1444J-14 und 1444J-15) abzustimmen und zu bereinigen.
- 2.6.8** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die auf dem heutigen TWW-Objekt Nr. 232 vorkommenden und wertgebenden Pflanzengesellschaften nach der temporären Beeinträchtigung adäquat wiederherzustellen.
- 2.6.9** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat den Boden, inklusive die schützenswerte Bodenvegetation, bestmöglich vor Ort zwischen zu lagern und wiederzuverwenden. Wo der Bestand nicht an Ort und Stelle erhalten werden kann, ist er sachgerecht zu evakuieren, während der Bauphase zwischenzulagern und anschliessend an geeigneten Standorten wiederanzusiedeln. Eine Vermischung des Bodens mit anderen Böden ist zu vermeiden.

- 2.6.10** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die Planung und Ausführung in enger Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und unter Aufsicht einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.
- 2.6.11** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die Oberbodendepots sachgerecht zu pflegen. Die Einsaat von Leguminosen (Klee, Luzerne) ist dabei zu unterlassen.
- 2.6.12** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die Baustellenzufahrt im Süden zu überprüfen und sich über allfällige entsprechende Optimierungsmöglichkeiten mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. Im Nichteinigungsfall ist die Sache dem BAV zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2.6.13** *Temporär beanspruchte Flächen:* Das BEV hat die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.
- 2.6.14** *Ersatzmassnahmen Wiesekorridor:* Das BEV hat das Dokument «Katalog zur Gestaltung Grün- und Freiflächen. Sekundär- und Kleinbauten, Bepflanzung und Begrünung», soweit dies nicht bereits erfolgt ist, zu überarbeiten und mit den Plangrundlagen abzustimmen.
- 2.6.15** *Ersatzmassnahmen Wiesekorridor:* Das BEV hat die Flächen im Wiesekorridor, welche nicht in seinem Eigentum sind, nach Bauabschluss hochwertig wiederherzustellen. Die Pflege dieser Flächen in den ersten 5 Jahren gehen zu Lasten des BEV, sofern die naturschutzfachliche Pflege während dieses Zeitraums nicht durch das BEV selbst vorgenommen wird.
- 2.6.16** *Wiederherstellung:* Das BEV hat *nach Fertigstellung der Baumassnahmen temporär genutzte Flächen (Baustelleninstallationsflächen) unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz in hochwertiger Qualität wiederherzustellen.*
- 2.6.17** *Wiederherstellung:* Die Wiederherstellung hat sich nach den definierten Artenschutzmassnahmen und Lebensraumtypen zu richten.
- 2.6.18** *Wiederherstellung:* Sämtliche wiederhergestellte Flächen sind gemäss Pflegekonzept und in regelmässiger Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu pflegen.
- 2.6.19** *Tabuflächen:* Das BEV hat ausgewiesene und noch nicht aufgewertete Tabuflächen bis mindestens 1 Jahr vor Baubeginn so aufzuwerten, dass sie floristisch hochwertig sind und der lokalen Fauna bei Baubeginn als Rückzugsort zur Verfügung stehen.
- 2.6.20** *Tabuflächen:* Das BEV hat die Schutzumzäunung der Tabuflächen für Flora und Fauna durchlässig zu gestalten. Eine starke Beschattung der Flächen ist zu verhindern.
- 2.6.21** *Tabuflächen:* Das BEV hat während der Bauphase die Pflege der Tabuflächen und Vernetzungsstrukturen zu gewährleisten.
- 2.6.22** *Vernetzung:* Das BEV hat durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine «Tierfallen» auf dem Areal entstehen.
- 2.6.23** *Vernetzung:* Das BEV hat die bereinigten SSW-Pläne mit den aktualisierten Durchlässen dem BAFU zur Prüfung einzureichen.
- 2.6.24** *Ökologische Baubegleitung:* Das BEV hat für die Umweltbaubegleitung eine spezialisierte Fachperson beizuziehen und für die ökologische Baubegleitung dem BAV ein überarbeitetes Pflichtenheft zur Beurteilung einzureichen.
- 2.6.25** *Pflegekonzept und Kontrollkonzept Neophyten:* Das BEV hat vor Baubeginn vollständige Pflegekonzepte in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaftsschutz für sämtliche Ersatzflächen und für die Vorabmassnahmen, Tabu- und Wiederherstellungsflächen innerhalb des Bauperimeters zu erarbeiten. Die Pflegekonzepte sind dem BAV zur Prüfung vorzulegen.

- 2.6.26** *Pflegekonzept und Kontrollkonzept Neophyten:* Das BEV hat für die Kontrolle der Neophyten nach Bauabschluss ein langfristiges Konzept zu erstellen. Das Konzept ist innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung einzureichen.
- 2.6.27** *Erfolgskontrolle:* Das BEV hat vor Baubeginn die Resultate der Erfolgskontrolle der ökologischen Vorabmassnahmen dem BAFU sowie der Stadtgärtnerei zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6.28** *Erfolgskontrolle:* Das BEV hat sämtliche Erfolgskontrollen zu dokumentieren und der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zur Kenntnis zuzustellen.
- 2.6.29** *Erfolgskontrolle:* Das BEV hat nach jeder Erfolgskontrolle zu überprüfen, ob die definierten Wirkungsziele und Zielzustände erreicht wurden. Falls nicht, sind die Pflegepläne in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz dahingehend zu überarbeiten.

2.7 Baumschutz

- 2.7.1** *Baumbestandesplan und Fällgesuche:* Das BEV hat dem Kanton einen aktuellen und vollständigen Baumbestandesplan mit Angaben zu Art und Stammumfang der Bäume einzureichen, die vom Bauvorhaben betroffen werden. Die Fällgesuche mit Begründung für die zu fällenden geschützten Bäume sind bei der Stadtgärtnerei einzureichen und es ist darzulegen, für welche Bäume Ersatzpflanzungen möglich sind und welche finanziell abgegolten werden sollen.
- 2.7.2** *Baumschutz:* Das BEV haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die an geschützten Bäumen bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehen. Vor Baubeginn müssen geschützte Bäume im Kronen- bzw. Wurzelbereich abgehaagt werden. Sie müssen während der gesamten Bauphase vor jeglichem Befahren, dem Ausschütten von Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Säuren, Laugen, Fäkalien, Zementwasser usw.) und vor Feuer geschützt werden.
- 2.7.3** *Baumschutz:* Das BEV hat dafür zu sorgen, dass im Baustellenbereich Grünflächen nicht mit Baumaterial belegt werden. Grünflächen und Baumrabbatten sind vor Baubeginn zu schützen.
- 2.7.4** *Baumschutz:* Das BEV hat dafür zu sorgen, dass im Wurzelbereich von geschützten Bäumen das Terrain weder abgesenkt, noch aufgeschüttet, noch verdichtet wird. Grabarbeiten in Baumnähe sind von Hand auszuführen. Beim Maschineneinsatz ist auf das Kronenprofil der Bäume Rücksicht zu nehmen.
- 2.7.5** *Baumschutz:* Allfällige notwendige Rückschnitt- oder Kappmassnahmen im Wurzel und Kronenbereich geschützter Bäume bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.
- 2.7.6** *Baumschutz:* Das BEV hat nach Stellung des erforderlichen Baumschutzzaunes einen Termin zusammen mit der verantwortlichen Fachperson, dem Baumpflegespezialisten, dem Unternehmer und der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu vereinbaren zur Prüfung der Abschränkung und zur Festlegung der weiteren Schutzmassnahmen. Vor diesem Termin dürfen keinerlei Baumassnahmen oder sonstige Eingriffe im geschützten Baumbestand vorgenommen werden.
- 2.7.7** *Baumschutz:* Das BEV hat für den ganzen Bauablauf die baumpflegerische Begleitung und Überwachung sicherzustellen. Es ist ein ausgewiesener Baumpflegespezialist mit Fachausweis beizuziehen (www.baumpflege-schweiz.ch). Vor Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz mitzuteilen, welche Firma mit der baumpflegerischen Begleitung beauftragt ist. Den Anweisungen des Baumpflegespezialisten ist Folge zu leisten. Grabarbeiten im Wurzelbereich sind vom Baumpflegespezialisten zu überwachen. Die Protokolle der regelmässigen Begehungen des Baumpflegespezialisten sind der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz unaufgefordert zuzustellen.
- 2.7.8** *Baumschutz:* Erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung dürfen die Bäume gefällt werden.

- 2.7.9** Baumschutz: Während der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli dürfen keinerlei Fäll- und Rodungsarbeiten vorgenommen werden.
- 2.7.10** *Baumschutz:* Vor dem Abschluss der Bauphase 1.1 müssen die Ersatzbäume vollständig gepflanzt sein.
- 2.7.11** Baumschutz: *Das BEV hat* sämtliche Ersatzbäume fachgerecht zu pflegen. Falls einzelne Bäume abgängig sind, ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Ersatz zu pflanzen.
- 2.7.12** *Baumschutz:* Der Termin für den Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vorgängig zu melden.

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]